

**Anlage zu Punkt 10 der Besonderen Vertragsbedingungen-Konkretisierung/
Änderung zum Punkt 10.6.5 der Anlage Punkt 10 der Besonderen Vertragsbedingungen
Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!**

**Der Punkt 10.6.5 der Anlage Punkt 10 der Besonderen Vertragsbedingungen entfällt.
Dafür tritt diese Regelung in Kraft:**

Der Auftragnehmer muss für das einzusetzende Personal ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als 6 Monate und ist alle 2 Jahre unaufgefordert zu erneuern) in seinem Unternehmen vorliegen haben. Der AN stellt sicher, dass ein rechtmäßiges polizeiliches Führungszeugnis des einzusetzenden Personals in seinem Unternehmen mit Vertragsbeginn vorliegt. Liegt ein polizeiliches Führungszeugnis nicht in deutscher Sprache vor, ist zwingend eine beglaubigte Übersetzung durch einen ermächtigten Dolmetscher*in bzw. Übersetzer*in vorzulegen. Eine Dolmetscher- und Übersetzerliste steht im Justizportal des Bundes und der Länder zur Verfügung. (Link: <https://justiz-uebersetzer.de/Recherche/de/Suchen>)

Die von Ihrer Firma an der Schule für Erziehungshilfen „Erich Kästner“ eingesetzten Mitarbeiter müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen, diese ist dem AG zu übergeben. Ohne Unterzeichnung einer solchen Selbstverpflichtungserklärung ist ein Einsatz dieser Mitarbeiter an dieser Schule nicht möglich.

Der Auftragnehmer muss, das mit der Reinigung beauftragte Personal auf seine Kosten mit einem Lichtbild-Ausweis, der zum Betreten des Gebäudes berechtigt, ausstatten. Der Ausweis ist an der Kleidung sichtbar anzubringen (Ansteckausweis). Bei Ausscheiden des Personals hat der Auftragnehmer den Ausweis einzuziehen. Darüber hinaus sind die besonderen Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Schule zu beachten.